

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Geschäftskalender der Bezirksämter, Gemeinden, Amtsgerichte, Notariate  
und staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336328](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336328)

# Geschäftskalender der Bezirksämter, Gemeinden, Amtsgerichte, Notariate und staatlichen Grundbuchämter.

## A. Geschäftskalender für die Bezirksämter.

### Monat Januar.

1. Kostliste des Gefangenwärters prüfen und dem Amtsgericht mitteilen.
2. Berichtliche Anzeige der Tagesordnung der nächsten Bezirksratsstzung an den Landeskommisjär.
3. Regelung des Schießsports. Nachschau auf den Schießständen (Erl. M. d. J. v. 29. Okt. 1927. Nr. 117207)
4. Aufforderung der Brgstr. A. bis 15. Jan. die Tabelle über die im verfloßnen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe vorzulegen. Überendung der Verzeichnisse an die Finanzämter § 8 Vollz.-B. z. Gew. D. (Ges. u. D. V. Bl. 1883 S. 361 u. 1896 S. 455.)
5. Vorlage des Verzeichnisses der ausgestellten Arbeitsbücher, § 127 der Vollz. B. z. Gew. Ord. (Ges. u. D. V. Bl. 1883 S. 420.)
6. Auf 15. Jan. Ausschreiben wegen der Impfung zu erlassen. (Ges. V. Bl. 1920 S. 161.)
7. Bis längstens 15. Jan. haben die Brgstr. A. die ausgefüllten Zählkarten der Bettler und Landstreicher dem Bezirksamt vorzulegen, welche mit den amtlichen Zählkarten dem Stat. Landesamt einzusenden sind.
8. Vorlage des Verzeichnisses der abgewiesenen Entschädigungsgefüh für Mißbrandfälle an den Landeskommisjär.
9. Vorlage des Geschäftsberichts des Versicherungsamts an das Min. d. Inn. (Bekm. vom 21. V. 1915, Zentr. Bl. S. 430 ff. u. Erl. Min. d. J. v. 20. XI. 1915 Nr. 49672.)
10. Verfügung an die Gemeinderäte wegen Bereithaltung d. Wasserwehrgerate (§ 120 B. V. D. z. Wasserges.)
11. Betrieb der Hochhaarpinnereien. Erl. M. d. J. v. 26. Juni 1899 Nr. 21577.
12. Zeitungen an Landesbibliothek auf 15. Jan. Erl. M. d. J. v. 18. Febr. 1907 Nr. 59971.
13. Vorlage eines Verzeichnisses der Zahl der Arbeitsplähe u. der Schwerebeschädigten an Min. d. J. (Erl. Min. d. J. v. 27. 12. 21. Nr. 99636.)
14. Austritte aus den Landeskirchen sind dem Ministerium des Kultus und Unterrichts anzuzeigen.
15. Befehlung der Polizei- u. Gendarmeriebeamten im Sinne des Erl. M. d. J. v. 1. Juli 1926 Nr. 56569.
16. Personalblätter der Wachtmeister an Landeskommisjär (Erl. M. d. J. v. 6. Dez. 1920 Nr. 86576).
17. Invalidenversicherung der Hebammen. Nachweisung an das Min. d. J. (Erl. v. 22. Dez. 1908 Nr. 65243).
18. Einzug der Tiefbaunfallversicherungsprämien durch die Gemeinden.
19. Nachweisung über den Verbrauch von Stempelmpressen fertigen und Vernichtung der unglütig gewordenen Stempelmpressen.
20. Erwerb u. Verlust der Staatsangehörigkeit. Vorlage der Verzeichnisse in Urchrift dem Stat. Landesamt (Schreib. leht. Behörde v. 5. Juni 1914 Nr. 19319.)
21. Vorschriften über Krankheitsreger-Bericht auf 15. Jan. an Min. d. J. zum Erl. v. 3. Febr. 1921 Nr. 2040. Fehlanzeigen nicht erforderlich. (Erl. v. 9. 12. 1924, Nr. 111589.)

### Monat Februar.

1. Siehe Jan. DZ. 1.
2. Anzeige der Tagesordnung d. Bezirksratsitzung an den Landeskommisfär.
3. Aufforderung der Ortspolizeibehörden zur Einsendung der Verzeichnisse der Wiederimpfpflichtigen auf 1. März.
4. Wollzug des Jagdgesetzes, hier Bekanntmachung der Schonzeiten.
5. Mitteilung des Verzeichnisses der genehmigten Baugesuche an die Bauwerksberufsgenossenschaft (Erl. M. d. J. v. 29. Mai 1888 Nr. 10224).
6. Hagelstatistik. Ernennung von Sachverständigen (Erl. ehemal. Handelsminist. v. 4. März 1876 Nr. 1664).
7. Jahresbericht des Bezirks-tierarztes — alle 2 Jahre — (1926, 1928 usw.) Stat. Teil alle 5 Jahre von 1925 an.
8. Zusätzen der Bäume an Landstraßen und Gemeindewegen.
9. Vorlage d. Nachweisungen nach § 51 d. Anstellungsgrundsätze f. d. Zivildienstberechtigten durch d. Brgmstäm. (Erl. M. d. J. v. 8. April 1926 Nr. 36696 u. 5. Juli 1926 Nr. 77988.)

### Monat März.

1. Siehe Jan. DZ. 1.
2. Vorlage der Jahresnachweise über Kinderbeihilfen der Beamten nach Ziffer 185 Abs. 2 R. Besold. Vorschr. an das Rechnungsamt des Min. d. J. auf Anfang März. (Erl. Min. d. J. v. 7. 4. 22. Nr. 24033.)
3. Im Laufe des Monats Bekannt. wegen Anmeldung unfallversicherungs-pflichtiger Betriebe, sowie Bekanntgabe der Unfallverhütungsvorschriften, Aufforderung d. Gemeinderäte, die Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis anfangs April vorzulegen.
4. Dem Forstamt ein Verzeichnis der Jagdpächter vorzulegen. (Erl. Min. d. J. vom 30. 7. 21 Nr. 58499.)
5. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisfär.
6. Anordnung der Feuerchau.
7. Verfügung wegen Abschluß der Kassenbücher der Gemeinden.
8. Aufforderung der Gemeinderäte, die Nachweise über die ausgeführten Tiefbauarbeiten vorzulegen.
9. Rechnungsauszug des landw. Bezirksvereins auf 1. April. (Erl. Min. d. J. v. 7. April 1894 Nr. 22673.)
10. Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit gem. §§ 10 u. 47 der Berord. v. 27. 6. 1924, GefBl. 1924 S. 165.
11. Verteilung der Feldmäuse.
12. Hauptjahresbericht des Bezirksarztes.
13. Raupen- und Mispelverteilung anordnen.
14. Am letzten Werktag Monat März ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvordräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
15. Abschluß der Bezirksamtskassenrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr auf 31. März jeden Jahres.
16. Amtl. Verkündungswesen. Zusammenstellung der Kosten für öffentl. Bekanntmachungen für 1. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen gemäß Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34128.

### Monat April.

1. Siehe Jan. DZ. 1.
2. Feuerchau, Einforderung der Protokolle.
3. Farrenschau anordnen, Aufford. d. Tierarztes z. Vorlage d. Reiseplans.
4. Auf 1. April Bericht des Bezirksarztes über sanitätspolizeiliche Überwachung der Kranken- u. Pfründneranstalten an Landeskommisfär mit Beibericht vorzulegen.
5. Vorlage der Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereine und Korporationen an das Min. d. Innern.

6. Bekanntmachung wegen Vertilgung der Maikäfer.
7. Rechnungsauszüge wegen der Kranken- u. Giltsschaften sind auf 1. April dem Bezirksamt, auf 1. Mai dem M. d. J. vorzulegen.
8. Auf 1. Mai ist dem Stat. Landesamt Ueberzicht über die im Bezirk bestehenden Einrichtungen von Gemeinden u. Vereinen zur Unterstützung bedürftiger Reisender vorzulegen. (Erl. Min. d. J. v. 8. Juli 1891 Nr. 16053).
9. Bekanntmachung erlassen betr. Verhütung von Waldbränden
10. Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für die Bildung der Schöffen- u. Geschworenenlisten auf 2 Jahre. (Erl. Min. d. J. v. 16. März 1911 Nr. 12275).
11. Vorlage summarischer Nachweisungen der Amtskostenkredite bis längstens 15. April an Min. d. Inn. gem. Erl. v. 13. 3. 1925 Nr. 28567.
12. Kriegergräberfürsorge. Vorlage der Bedarfsnachweisung an Min. d. Inn. gem. Erl. v. 22. Juli 1927 Nr. 77879.
13. Vorlage des Verzeichnisses der abgewiesenen Entschädigungs-Gesuche für Mißbrandfälle ic. an den Landeskommisjär. (§ 70 ff. Reichsvieh. Gef.)
14. Aufforderung an Bürgermeisterämter u. Feuerwehrkommandos wegen Verleihung von Ehrenzeichen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr am 11. Aug.
15. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.

### Monat Mai.

1. Siehe Jan. DZ. 1.
2. Veröffentlichung der orts- bzw. bezirkspoliz. Vorschriften, das Baden an öffentlichen Plätzen betr.
3. Aufforderung zur Einsendung der verfallenen Stiftungrechnungen.
4. Urlaub der Beamten.
5. Geschäftstagebuch der Rechtsagenten zur Prüfung einverlangen.
6. Änderungen im Stellenverzeichnis der Anstellungsbehörden (Gemeinden) gem. Ziff. 4 Abs. 2 der Anst.-Grundsätze.
7. Jahresberichte der Bezirksärzte Vorlage ans Min. d. Inn. durch Verm. des Landeskommisjärs bis 15. Mai. (Erl. M. d. J. v. 2. Nov. 1927 Nr. 114820.)
8. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.

### Monat Juni.

1. Siehe Jan. DZ. 1.
2. Auf 1. Juni Tagebuch des Kaminfegers zur Einsicht einverlangen. § 24 V.D. v. 29. 11. 21, Gef. u. V.D. Bl. 1921 S. 513/30.
3. Aufforderung der Gemeinderäte zur Aufstellung und Vorlage der Holzbedarfslisten auf 10. Juni. (Min. d. J. v. 24. April 1868 RB. 452 § 7.)
4. Aufforderung an die Brgstr. A., die Fohlenlisten auf 1. Juli einzulenden. Erl. Min. d. J. v. 25. Febr. 1883 Nr. 1601 und Vorlage an das Min. d. J. bis 31. Aug.
5. Aufforderung der Gemeinderäte wegen Vorlage des Verzeichnisses der ausgeführten Regiebauarbeiten.
6. Bekanntmachung, die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betr. (Erl. Min. d. J. v. 24. XI. 1903 Nr. 49787) auf Anfang Juni.
7. Wahlen der Versicherungsvertreter als Besitzer der Versicherungsämter, Festsetzung der Reihenfolge der beizuziehenden Versicherungsvertreter für das zweite Halbjahr.
8. Am letzten Werktag des Monats Juni ist ein Sturz der Kostenmarken u. Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 der Kostenmarkenvorschrift).
9. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.
10. Vorlage der Kassenbücher u. Listen der Bezirksamtskassen an Rechnungshof zur Abhär bis 1. Juli.
11. Amtl. Verhändigungswesen. Zusammenstellung der Kosten öffentl. Bekanntmachungen für das 2. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen gem. Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34128.

### Monat Juli.

1. Siehe Jan. D3. 1.
2. Holzbedarfslisten der Gemeinden (s. D3. 3 v. Juni) zu prüfen und anfangs Juli dem Forstamt mitzuteilen.
3. Anordnung der Revision der Fischneze bezgl. ihrer Maschenweite. (Erl. Min. d. J. v. 15. April 1890 Nr. 8997.)
4. Fohlenliste.
5. Vorlage eines Verzeichnisses der Zahl der Arbeitsplätze u. der Schwerebeschädigten an das Min. d. J. (M. d. J. v. 27. 12. 21 Nr. 99636.)
6. Bornahme der sanitätspolizeilichen Ortsvisitationen durch d. Bezirksarzt.
7. Verzeichnis der genehmigten Baugesuche an die Baugewerksberufsgenossenschaft.
8. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.
9. Aufforderung d. Brgmstäm. weg. d. Vorbereitung f. d. Reichsvereinsfeier am 11. August. (M. d. J. v. 20. Juli 1925 Nr. 79 309.)
10. Belehrung d. Polizei- u. Gendarmeriebeamten im Sinne des Erlasses. M. d. J. v. 1. Juli 1926 Nr. 56 569.
11. Regelung des Schießsports. Nachschau auf den Schießständen (Erl. M. d. J. v. 29. Okt. 1927 Nr. 117 207.)

### Monat August.

1. Siehe Jan. D3. 1.
2. Nachschau. Anordnung derselben u. Aufforderung der Feuerschauer zur Vorlage des Reiseplans.
3. Die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes. Vorschlag der Vertrauensmänner auf 15. Aug. vorzulegen. Gef. u. VOB. 1879 Nr. 31.
4. Arbeitsbücher für Gemeindefrauenwarte bestellen.
5. Auf 31. Aug. ist die Fohlenliste an das Min. d. J. mit Bericht vorzulegen.
6. Vorlage eines Ausz. aus d. Sparkassenrechn. an den Landeskommissär.
7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anst.-Grundsätze durch die Brgmstäm. (Erl. M. d. J. v. 8. April 1926 Nr. 36 696.)
8. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

### Monat September.

1. Siehe Jan. D3. 1.
2. Verfügung wegen der Raupenvertilgung.
3. Bekanntmachung wegen der Schonzeit der Forellen.
4. Wahl der Vertrauensmänner bei Aufstellung der Geschworenen- und Schöffenslisten in der Sept.-Bezirksratsitzung.
5. Regiebauarbeiten.
6. Bekanntmachung wegen Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Baubetriebe (Erl. Min. d. J. v. 20. Sept. 1892 Nr. 21 722).
7. Dem Forstamt ein Verzeichnis der Jagdpächthaber vorzulegen. Erlaß Min. d. J. vom 30. 7. 21 Nr. 58 499.
8. Aufforderung wegen Vorlage der Jagdpachtverträge.
9. Bis 1. Oktober Zusammenstellung aus den Decklisten der subventionierten und gehörten Hengste zu fertigen und dem Min. d. J. mit Antrag auf Auszahlung des Futtergeldes für die subventionierten Hengste vorzulegen.
10. Am letzten Werktag des Monats September ist ein Sturz der Kostenmarken u. Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
11. Amtl. Verkündigungsweisen. Zusammenstellung der Kosten öffentl. Bekanntmachungen für das 3. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen (Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34 128.).
12. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

### Monat Oktober.

1. Siehe Jan. D3. 1.
2. Mitteilungen der Nachweisungen über Regiebauarbeiten.
3. Bezirkszusammenstellung der Hagelwetter bis 1. Nov. an Stat. Landesamt einzulenden. (Erl. 23. Juli 1891 Nr. 12005).
4. Nachweisung über Abhör der Rechnungen der weltl. Bezirks- u. Lokalstiftungen Landeskommisjär auf 1. Okt. vorzulegen.
5. Nachweisung über Abhör der weltlichen Orts- u. Bezirkschulstiftungen an das Unterrichtsministerium.
6. Bericht über die Tätigkeit des Fischereiaufsichtspersonals im verfloßenen Jahr an das Min. d. J. (Anfang November).
7. Auf 1. Nov. sind die Uebersichten über die Farren-, Eber- u. Ziegenbockschau dem Stat. Landesamt vorzulegen. (Erl. v. 27. März 1898).
8. Sicherung der öffentlichen Gesundheit u. Reinlichkeit. (Erl. v. 23. Febr. 1901 Nr. 27693 u. v. 19. Jan. 1921 Nr. 2851).
9. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.

### Monat November.

1. Siehe Jan. D3. 1.
2. Bis 10. Dez. haben die Ortspolizeibehörden gemäß § 161 der Vollz. B. zur Gew. O. dem Bezirksamt eine Übersicht Z vorzulegen.
3. Darstellung des Gemeindevermögens- u. Schuldenstandes an Ministerium des Innern und an Landeskommisjär vorzulegen bis 15. Nov. (Min. d. J. vom 14. Februar 1908 Nr. 8084).
4. Anzeige der Bezirksbauwächser an das Bezirksamt wegen Neueinschätzungen von Gebäuden im Laufe des Monats November (§ 22 V. D. 3. Geb. Verf. Ges.).
5. Anzeige des Bezirksamts an den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt wegen Bestellung einer zweiten Schätzungskommission im Laufe des Monats November (§ 22 Abs. 2 V. D. 3. Geb. Verf. Ges.).
6. Prüfung des Reiseplanes der Bauwächser und Vorlage einer Abschrift an den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt im Laufe des Monats November (§ 22 Abs. 3 V. D. 3. Geb. Verf. Ges.).
7. Viehzählung im Dezember jedes Jahr, dabei sind ferner
8. die Akten über Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete Tiere mit vorzulegen.
9. Versicherungspflicht der Hebammen.
10. Tarvordrucke für das folgende Jahr bei dem Min. d. J. — Tarvordruckstelle — bestellen. (Erl. Min. d. Inn. v. 18. 11. 1925 Nr. 123538).
11. Ende November Bekanntmachung die Ausstellung von Gewerbelegittimationspapieren betr. (Erl. Min. d. J. v. 8. Mai 1914 Nr. 19784).
12. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.
13. Nachweisung der Vorräte an Sprengstoffen im Amtsbezirk auf 1. 12 dem Ministerium des Innern vorzulegen. (Erl. Min. d. J. 7. 5. 1921 Nr. 37778).
14. Dienstfeiern der Staats-, Polizei- u. Gendarmeriebeamten.

### Monat Dezember.

1. Siehe Jan. D3. 1.
2. Bestimmung und Veröffentlichung der Tage der im nächsten Jahre abzuhaltenen regelmäßigen Bezirksratsitzungen.
3. Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Vorlage der Uebersichten an M. d. J. gem. Erl. v. 16. November 1927 Nr. 126285 bis 15. Januar jeden Jahres).
4. Ernennung der Schäger für Viehweiden-Schadensabschätzung in der Bezirksratsitzung vom Dez.

5. Auf etwa 15. Dez. die Akten bezgl. der Handhabung der Polzeistunde in der Neujahrsnacht vorzulegen.
6. Auf Jahreschluß sind die von den Ortspolizeibehörden vorgelegten Übersichten Form. Z dem Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen.
7. Alle 4 Jahre sind die Feuerchaukommissionsmitglieder neu zu ernennen.
8. Bekanntmachung, die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betr. auf Anfang Dezember. (Erl. Min. d. J. vom 24. November 1913 Nr. 49787.)
9. Ausstellung von Arbeitsbüchern.
10. Regiebauarbeiten.
11. Aufstellung der Viehseuchenstatistik.
12. Lösung der Disziplinarverfahren. (Erl. Min. d. J. 1. Dez. 1919 Nr. 86821.)
13. Die Wahlen der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter. (Festsetzung der Reihenfolge der im 1. Halbjahr des nächsten Jahres bezuziehenden Versicherungsvertreter).
14. Am letzten Werktag des Monats Dezember ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
15. Das Verzeichnis über die vom Versicherungsamt im Laufe des Jahres angewiesenen baren Auslagen ist auf 31. Dezember abzuschließen, zu beurkunden und der Bezirkskasse zur Vergleichung zu überenden. (Erl. Min. d. J. v. 10. Oktober 1916 Nr. 41741 „die Tragung der Kosten bei den Versicherungsämtern betr.“)
16. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.
17. Führung der Schublisse.
18. Amtl. Verkündigungen wesen. Zusammenstellung der Kosten für öffentl. Bekanntmachungen für 4. Vierteljahr an R. d. J. vorlegen (Erl. v. 3. April 1928, Nr. 34 128.)

## B. Geschäftskalender für die Gemeinden.

### Monat Januar.

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| Auf 1.                  | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäuderversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVersG. v. 26. Okt. 1912</li> <li>2. Impfliste dem BezA. einzureichen, § 7 VBD. z. ImpfG., GVB. 1920 S. 159; am 15. I Vorlage der Jahresimpfliste.</li> </ol>   |
| Am 1.                   | <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Abschluß und Vorlage der PolStrTab. mit den Anzeigengebühren der Ortspolzeidiener an das BezA., V.D. vom 11. Sept. 1879 § 28, GVB. 621; vierteljährlich, im Januar für das ganze Jahr (den Bezirksämtern bleibt vorbehalten, für einzelne Gemeinden öftere Vorlage anzuordnen).</li> <li>4. Einsendung der statistischen Tabellen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. § 18 Ziff. 3 StBVW.</li> <li>5. Vorlage des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen an das Notariat, Erl. v. 11. 6. 20 Nr. 47 279.</li> </ol> |
| Sofort nach<br>Neujahr. | <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Aufstellung des Beitragsverzeichnisses nach Muster VIII über die zu erhebenden Beiträge zur GebVersAnst. einschf. Reichsstempelabgabe und eines summarischen Auszuges aus diesem und, soweit erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vorlage auf 10. Jan. unter Anschluß der Hilfsverzeichnisse A und B an das BezA., §§ 60, 61 GebVersG., Fassung v. 24. 4. 14, GVB. 133, 139ff.</li> </ol>  |

- Bis 5. 7. Vorlage der Sterb- und Leichenschauheine an den Bezirksarzt, §§ 235/6 StBDB.
- Auf 8 8. Einsendung der Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsnachweisamt. im verg. Monat an das Stat. Landesamt.
9. Nachweisung über ausbezahlte Notstandsunterstützungen an das BezA.
- Bis 10. 10. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden (Nr. 81a Ziff. 8 a der Mitteilung der früheren Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.).
11. Die auf Grund des § 72 des Schulgesetzes zu leistenden Gemeindebeiträge sind monatlich an die Staatskasse abzuführen. WD. vom 19. Nov. 1913.
12. Anforderung der Zuschüsse gemäß § 18 SteuerwertGes. beim BezA.
- Bis 10. 13. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist in den ersten sechs Tagen, regelmäßig auf den 5. abzuschließen, §§ 581, 616, 619 GBDW.
14. Über die den Hilfsbeamten und Kanzlisten der staatlichen Grundbuchämter gebührenden wandelbaren Bezüge sind monatliche Gehührentlisten zu führen, die gleichzeitig mit dem Geschäftstagebuch abgeschlossen werden; Anlagen dazu bilden die monatl. Verzeichnisse, §§ 640, 641 GBDW.
15. Einsendung des Verzeichnisses der von den Brgmsträm. ausgestellten Fischerkarten an das BezA.
16. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezA, § 127 WD. zur GewD., ebenso über die ausgestellten Arbeitskarten.
17. Vorlage der Zählkarten über Bettler und Landstreicher bis 10. Jan.
18. Einsendung der Regiebaumachweisung an das BezAmt.
19. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterbeliste an das Rotariat, §§ 240, 241 StBDB.
20. Ausstellung der neuen Steuerkarten, soweit noch nicht geschehen (§ 50 Gesetz üb. d. Einkommensteuer a. Arbeitslohn v. 11. Juli 1921, RWBl. 848, §§ 17 ff., der Durchf.-Befh. [StBDB.] v. 5. Sept. 1925).
21. Der Bürgermeister hat die Mahntabelle nach Form. M die Prozeßtabelle nach Form. P und die Tabelle über Arreste und einstweilige Verfügungen nach Form. A des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen (§ 99 Dienstweisung für Gemeindegereichte).
22. Einsendung des Verzeichnisses der aus dem Ausland zurückgekehrten, mit Staatsurlaubnis ausgewanderten Personen an das Bezirksamt bis 20. Januar.
23. Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsgericht unter Anschluß einer Abschrift des in § 87 StBDB. erwähnten Verzeichnisses (§ 58 StBDB.).
24. Vorlage der Tabellen Form. P, M u. A des vorhergehenden Jahres an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die Zahlen der erfolgten Zahlungsbefehle, Widersprüche gegen solche u. Vollstreckungsbefehle, § 100 GemGerDWB.

Anfang des Monats.



Anfang des  
Monats.

25. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen inv.-versicherungspflichtigen Personen.
26. Abschluß der Haupt- und Nebenregister und Vorlage der vom Standesbeamten geführten Nebenregister an das Amtsgericht, §§ 45, 58 StVDW.
27. Vorlage der Nachweisung über den Fürsorgeaufwand zu § 1 Abs. 1 der ReichsVD. über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924, RGBl. I, 100, BadAusfVD v. 29. 3. 24, GVB. 59, § 12 Abs. 1, an die Bezirksfürsorgestelle, Erl. v. 14. Apr. 1924, Nr. 14 975 sowie amtl. Erläuterungen des fr. ArbMin.

Im Laufe des  
Monats.

28. Anmeldung der Kosten der Fürsorgeerziehung nach § 26 FGD v. 26. Juni 1919 beim Amtsgericht.
29. Der Gemeinderat hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderat von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GFD. v. 30. März 1922.
30. Der Voranschlag für die Gewerbeschule ist in doppelter Fertigung dem Landesgewerbeamt zur Genehmigung vorzulegen. (Infolge Verlegung des Rechnungsjahres jetzt im April).
31. Desgleichen der Voranschlag für die Handelsschule. (Infolge Verlegung des Rechnungsjahres jetzt im April.)
32. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kassensturz bei dem Rechner vorzunehmen, § 5 GFD.
33. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Bezirksarzt bis 15. Jan., § 14 WD. v. 9. Mai 1911.
34. Aufstellung des Gemeindevoranschlags durch den Bürgermeister unter Zuzug des Rechners, Vorlage Ende März an das BezL., § 1, 4 GFD. v. 30. März 1922.
35. Tabelle über die im verfloßenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe bis zum 15. Jan. dem BezL. vorzulegen.
36. Schulverhältnisse festzustellen und zu behandeln gemäß WD. v. 12. Dez. 1913.
37. Neueinteilung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige vom Vollzug an das BezL. bis 20. Jan.
38. Berichtigung des Bürgerbuchs und Erfundsanzeige, WD. v. 2. Dez. 1836, § 8, RegBl. S. 371.
39. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Eigentumswechsel ein, so ist sofort nach dem Grundbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezL. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der grundbuchamtliche Hilfsbeamte, bei Gemeindegrundbuchämtern und den staatlichen Grundbuchämtern, bei denen ein Hilfsbeamter nicht ist, der Grundbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderat die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 WD. v. 31. Dez. 1913, GVB. 1913, S. 1. Umgekehrt hat der Gemeinderat allvierteljähr. einen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch über die inzwischen eingetretenen Änderungen der Feuerversicherungsanschlüsse dem Grundbuchamt mitzutellen. § 69 Abs. 2 GVAusfVD.
40. Aufstellung der Wasserwehrliste durch diejenigen Gemeinden, deren Gemarkungen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen (§ 118 WD. 3. Wasser-gesetz vom 12. April 1913).
41. Aufstellung einer Liste der Pferdebesitzer und einer Liste der Radfahrer durch die gleichen Gemeinden zu Wasserfahrzeugzwecken (§ 119 WD. 3. Wasser-gesetz v. 12. April 1913.)

Im Laufe des Monats.

42. Umfrage bei den Einwohnern in den gleichen Gemeinden, ob die für die Schutzmaßregeln gegen Wassergefahr erforderlichen Materialien vorhanden sind (§ 120 WBD. 3. Wassergesetz vom 12. April 1913).
43. Vorlage der statischen Fragebogen (bürgermeisteramtliche Erhebungsbogen) an das Bezirksamt.
44. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen an das Ortsgericht vgl. § 139 RPolD. v. 1. März 1907, GVBBl. 171.
45. Bei weltlichen Ortsstiftungen ist nach § 109 vgl. mit 38 Absf. 2, Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. März 1905, GVBBl. 197 ff., das Kassenzbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen dritter Klasse am Ende des Vierteljahrs vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Kassenschluß den in §§ 109 ff. vorgeschriebenen Kassenzurz vorzunehmen das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen, §§ 112 ff., 131 der Anweisung, vgl. WBD. vom 24. November 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVBBl. 1922, 9. (jetzt im April).
46. Vorlage des Gehührensatzes des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schluß des Vierteljahrs, § 259 StWBD.
47. Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pfllegschaften bezüglich der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenträten durchzugehen, § 25 WaisrWD, GVBBl. 1879, 529.
48. Berichtigung d. Registers d. Gemeindebürger u. stimmberechtigten Einwohner und Anzeige an das BezA. bis 1. Febr., § 70 GemD., 30 WBD.
49. Periodische Aufforderung der unkündig Beschäftigten sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Absf. 5, WBD. vom 2. Juni 1913.
50. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dez. des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 WBD. v. 4. Apr. 1898, GVBBl. 241.
51. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarkorte ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtsstellen ein Verzeichnis über Ladenpreise an das Stat. Landesamt in Karlsruhe am Schluß jeder Woche einzusenden.
52. Untersuchung der Löschanjalten und Löschgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
53. Das Portobuch ist abzuschließen und dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
54. Abrechnung mit dem Finanzamt über die eingegangene Grunderwerbssteuer, WBD. v. 7. Aug. 1920.
55. Gemeinden, welche im laufenden Jahre keine Grund- und Gewerbesteuer erheben, haben dies spätestens bis 1. Febr. dem Finanzamt mitzuteilen, § 19 WBD.
56. Ablieferung der Hundesteuer an die Landeshauptkasse.
57. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gem. § 46 des Gesetzes über die Einkommensteuer am Arbeitslohn v. 11. Juli 1921.
58. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen (§ 159 WBD. zur GewOrdg. vom 31. Dez. 1909).

Ende des Monats.

- Ende des Monats.
59. Gefällrollen und Gefällregister sind bei staatlichen Grundbuchämtern schon am 25. ds. Mts. abzuschließen. Erlaß vom 17. Oktober 1914, JWB. S. 176.
60. Bornahme eines Kassensurzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw. der weltlichen Ortsstiftungen (§ 131 der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen. Infolge Verlegung des Rechnungsjahres jetzt im April).
61. Der den Gemeindebeitrag übersteigende Staatsbeitrag zum Schulaufwand für die Volksschule ist in die Gemeindekasse zu vereinnahmen, § 3 W. v. 3. Aug. 1910.
- Monat Februar.**
- Auf 1.
1. Vorlage des Verzeichnisses der im Laufe des vergangenen Jahres in die Gemeinde zugezogenen Kinder unter 12 Jahren an das BezA.
2. Vorlage der Jahrestabellen seitens der Arbeitsnachweisanstalten über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahre an das Stat. Landesamt.
3. Zahlung der ersten Hälfte der schuldigen Dammbaubeiträge, § 136 Abs. 3 W. v. zum Wassergeh. v. 12. Apr. 1913, WBl. 1913, 380.
4. Der Gemeindevoranschlag ist im Febr. dem Bürgerausschuß (Gemeindeversammlung) zur Zustimmung vorzulegen. Besteht ein Gemeindevorstand, so ist der vom Gemeinderat angenommene Voranschlag diesem zuzuleiten. § 1 W. v. 30. März 1922.
5. Anordnung wegen Vertilgung der Raupen und Misteln erlassen.
6. Bekanntmachung der Namen der Rebbeobachtungskommission in der Gemeinde.
7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten bis 20. an das Bezirksamt.
8. Gefällrollen und Gefällregister sind bei staatlichen Grundbuchämtern schon am 25. ds. Mts. abzuschließen. Erlaß v. 17. Okt. 1914, JWB. S. 176.
9. Die Ortsschulbehörden haben die Listen der impfpflichtigen Schüler gem. Form. V der W. v. 8. März 1920, WBl. 159, aufzustellen und spätestens am 15. Febr. dem Bezirksarzte einzusenden.
- Im Laufe des Monats.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Monat Januar Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 61.
- Monat März.**
- Am 1.
1. Anzeige an das BezA. von der stattgefundenen Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebogen über vorkommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. J. v. 4. Apr. 1876 Nr. 1664.
2. Das Verbot des Taubenflugs bekannt zu machen, wenn eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darüber besteht (RegBl. 1812 S. 20; EinfG. z. RStGB Art. 3, § 143, Ziff. 1 PolStGB.).
3. Siehe Januar Ziff. 51.
4. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai
- Bei Beginn der Frühjahrssaat.
- Bis 15.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

Auf 1.

- des vorübergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StVOB.
5. Vier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volksschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.
  6. Nach Rückkunft der geprüften Jahrestabellen (vgl. Februar 3. 3), Fertigung des Jahresberichts der Arbeitsnachweisanstalt und Überfendung deselben an das Ministerium d. Innern, Stat. Landesamt u. d. and. Anstalten.
  7. Die Ortsschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (3. 4) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 VO. Min. d. R. u. Unt. v. 27. Febr. 1894, GVB. S. 67.
  8. Der den Gemeindebeitrag übersteigende Staatsbeitrag zu dem Aufwand der Volksschule ist in der Gemeindekasse zu vereinnahmen, § 3 VO. v. 3. Aug. 1910.
  9. Zahlung der fälligen Krankenkassenbeiträge, § 453 RVO., § 2 Abs. 5 VO. v. 2. Juni 1913.
  10. Die Feuerchau ist anzuordnen und die Feldfreveltätigung gem. der FeldPolO. vorzunehmen.
  11. Nach Rückkunft d. Beitragstabelle (Jan. 3. 6) Berechnung der Umlagen zur GebVerfAmt., Auflegung der Tabelle während 8 Tagen und alsdann Wiedervorlage an das BezV., §§ 65—67 VO. z. GVerfG. v. 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.
  12. Mit Erl. v. 17. Okt. 1914, JVRBl. S. 176, wurde angeordnet, daß nunmehr bei sämtlichen Grundbuchämtern die Gefällrollen und Gefällregister statt mit Monatsende schon am 25. d. Mts. abzuschließen sind.
  13. Der vom Bürgerausschuß (Gemeindeversammlung) festgestellte Voranschlag ist in kleinen u. mittleren Gemeinden in Urschrift mit Beilagen und einer Abschrift dem BezV. spätestens auf 1. April vorzulegen, § 4 GVO. v. 30. 3. 22.
  14. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem VerAmt vorzulegen.
  15. Voranschläge d. weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezV. vorzulegen, § 72 StVA.
  16. Das über die Einnahmen- und Ausgabeneinstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schlusse der Rechnungsperiode, unter Beifügung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurkunden, § 80 StVA.
  17. Ablieferung d. Hundesteuer a. d. Landeshauptkasse u. Vorlage d. Darstellung üb. abgelieferte Hundesteuer a. d. BezV.
  18. Vorlage des Vierteljahresverzeichnisses über die ausgeführten Regiebauarbeiten an das BezV.
  19. Vorlage der Nachweise gemäß § 839 RVO. an das VerAmt.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, DZ. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59.

### Monat April.

1. Überfendung der Liste der in der Gemeinde vorhandenen Hunde u. ihrer Besitzer nach Ergänzung durch d. seitherigen Zugänge a. d. FinanzV., § 7 VO. v. 9. 5. 1923 GVB. S. 95.

- Auf 1.
2. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abschrift dem BezA. vorzulegen; § 4 GemVoranschlagsg. v. 30. 3. 1922, GVB. S. 301.
  3. Vorlage d. vierteljährl. Regiebaunachweisungen an d. BezA.
  4. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstiftungskassen u. gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeiisteramt als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 B.D. vom 4. Apr. 1898, GVB. S. 241.
  5. Die Urschrift d. Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schlusse der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen (infolge Verlegung des Rechnungsjahres drei Monate später).
  6. Vorlage der Polizeistrafttabellen an das BezA.
  7. Anforderung d. Zuschüsse gem. § 18 des Steuerverteilungsgefehes beim BezA.
  8. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. LandesgewerbA. zur Genehmigung vorzulegen.
  9. Desgl. der Voranschlag für die Handelsschule.
  10. Vornahme eines Kassensturzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw. der weltlichen Ortsstiftungen, § 131 StRAnw.
  11. Einsendung der statistischen Tabellen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
- Am 10.
12. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Feilbieten aller Fische (außer Forellen) und Krebse verboten ist; BVD. zum Fischereigesetz, § 19 GVB. 1871 S. 20.
- Ostern.
13. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die Handelsschule verlassen, § 16 B.D. v. 20. Juli 1907, GVB. S. 287, durch die Ortsbehörden.
  14. Desgl. an Schüler der Gewerbeschule, § 16 B.D. vom 20. Juli 1907, GVB. S. 293.
  15. Vorlage des vom Schularzt an die Ortsschulbehörde erstatteten Berichts durch diese an das Kreis Schulamt, § 21, Abs. 1, B.D. v. 29. Okt. 1913, GVB. S. 526.
  16. Anzeige des Tages des Schulbeginns an das Kreis Schulamt, B.D. v. 12. Dez. 1913, § 1, GVB. S. 609.
  17. Vorlage des Stundenplans der Volksschule an das Kreis Schulamt, B.D. v. 12. Dez. 1913, § 45, GVB. S. 609.
  18. Schulverzeichnisse für Volks- u. Fortbildungsschulen aufstellen und dem BezA. vorlegen, B.D. v. 12. Dez. 1913.
- Mitte des Monats.
19. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften nach Maßgabe der auf Grund des § 90 Wall-Ges. v. 26. Juni 1899 und § 60 VolkzB.D. v. 8. Dez. 1899 erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften.
- Im Laufe des Monats.
20. Die Landesbeamten haben die Anzeigen über die Todesfälle invalidenversicherungspflichtiger Personen der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe einzusenden.
  21. Die Feuerchau ist zu beginnen und spätestens im April zu erledigen; § 4 B.D. v. 23. Dez. 1880 die Feuerchau betr., Fassung der B.D. v. 24. April 1908, GVB. S. 101.
  22. Siehe März Ziff. 12.

Im Laufe des Monats.

23. In Gemeinden mit Ortsviehversicherungsanstalten hat der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe vorzulegen:

1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreschauen;
2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Verwertung von Tieren und Tierenteilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
3. einen Nachweis über den in diesem Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand Art. 44 des ViehverfGes. vom 20. Okt. 1910. (Infolge Vorlegung des Rechnungsjahres jezt im April).

In der 2. Hälfte des Monats.

24. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte ev. Anzeige an das Stat. Landesamt.
25. Die einkommenden Gesuche um Aufnahme in das Landesbad sind dem BezA. vorzulegen.
26. Feldpolizei betätigung nach der FeldPolO. vorzunehmen.
27. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperchaftsrechten ausgestatteten Vereine sind an das BezA. einzureichen.
28. Spätestens am 30. April muß das Kassenbuch der Gemeinderrechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden, § 29 Abs. 2 BRD.

Ende des Monats.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 61.

### Monat Mai.

Auf 1.

1. Hälfte des Monats.  
Im Laufe des Monats.

1. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen an das BezA., Anleitung § 145 StKO, jezt infolge Verlegung des Rechnungsjahres drei Monate später.
2. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Blitzableiter.
3. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D. an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostkarte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Gemarkungsteil), je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor Abräumung (Umpflügung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen.
4. Untersuchung der Löschanstalten und Löscheräte, Revision der Listen, der Bedienungsmannschaften usw.
5. Die Feldfreveltätigung nach der FeldPolO. vorzunehmen.
6. Siehe März Ziff. 12.
7. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der GewO. unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar letztmal November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem BezA. vorzulegen, § 159 BBG. zur GewO. v. 31. Dez. 1909.
8. Wahl d. Steuerausführes, Verordnung v. 25. Mai 1920, RGBl. 1920 S. 1118.
9. Öffentliche Aufforderung zur Besteuerung der Hunde, § 6 BBG. zum Gesetz über Hundesteuer v. 9. Mai 1923, GefBl. 1923 S. 96.

- Auf 20. 10. Mitteilung der Höhe des Gemeindezuschlags zur Hundesteuer an die Staatsaufsichtsbehörde, § 8 BVD. 3. Gesetz über Hundesteuer vom 9. Mai 1923, GesBl. 1923 S. 96.
- Ende des Monats. 11. Bekanntgabe der Badenpläne in der Gemeinde.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 54, 56, 57, 59, 61.

### Monat Juni.

- Auf 1. 1. Namentliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht bezogenen und von demselben zu befreienden Schüler sind von den Ortsschulbehörden dem Kreis Schulamt vorzulegen, § 17 BVD. v. 12. Dez. 1913, GVBBl. S. 109.
- Bis 15. 2. Bekanntgabe des Verbots des Laubenflugs.  
3. Einzug ein Viertel des Schulgeldes, § 22 BVD. v. 8. 8. 10.  
4. Gesuche um Bewilligung von Reisebipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorlegen.
- Im Laufe des Monats. 5. Untersuchung der Löschanstalten und Löschgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.  
6. Die Feldfreveltätigung nach der FeldPolD. vornehmen.  
7. Siehe März Ziff. 12.  
8. Der den Gemeindebetrag übersteigende Staatsbeitrag zu dem Aufwand der Volksschule ist in der Gemeindekasse zu vereinnahmen, § 3 BVD. v. 3. Aug. 1910.  
9. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Über 3 Mon. alte Hunde, die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzerlangung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgem. Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr versteuerten Hundes tritt. Ges. üb. d. Hundesteuer v. 14. Dez. 21, GVBBl. S. 965. (Das Formblatt f. die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung erweist sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt u. findet allenthalb. Beifall.)
- Ende des Monats. 10. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster 1 d. Gemeindegewaldwirtschaftsordnung v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das BezA. spätestens am 1. Juli.  
11. Darstellung der im abgelaufenen Kalendervierteljahr erhöhten Hundesteuer nebst Zuschlägen an das BezA. § 5 BVD. 3. Hundsteuerges. v. 9. Mai 23, GVBBl. 1923 S. 96.  
12. Ablieferung der Hundesteuer an die Landeshauptkasse.  
13. Boranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Boranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem BezA. vorzulegen.  
14. Prüfung des Anweisbuchs des Ratschreibers, § 46 BRD.  
15. Verzeichnis d. ausgestell. Fischerkarten d. BezA. vorlegen.

Ende des Monats.

16. Zahlung der fälligen Krankenkassenbeiträge für unständig Beschäftigte, § 453 RVD., § 2 Abs. 5 RVD. v. 23. Juli 13.
17. Vorlage der Nachweise gemäß § 839 RVD. an das BezAmt.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59.

### Monat Juli.

Am 1.

1. Vorlage der Polizeistrafttabellen a. d. BezA., 1. Jan. Ziff. 3.
2. Vorlage der Veräußerungstabellen über Schule und Fortbildungsschule an das BezA.
3. Anforderung d. Zuschüsse n. § 18 d. SteuerverteilungsGes.
4. Vorlage des Gebührenregisters über Unterschriftsbeglaubigungen an das Notariat, MinErl. v. 11. Juni 1920 Nr. 47 279

Anfang des Monats.

5. Einsendung der statistischen Tabellen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
6. Vorlage des Vierteljahresverzeichnisses über die ausgeführten Regiebaumaßnahmen an das BezAmt.
7. Die Stabesbeamten haben die Anzeigen über Todesfälle invalidenversicherungspflichtiger Personen der Landesversicherungsanstalt Baden (Karlsruhe) einzusenden.

Im Laufe des Monats.

8. Halbjährliche Anmeldung d. Kosten d. Fürsorgerziehung unter Anschluß der Belege oder beurlaubter Entzifferungen zum Ersatz beim Vormundschaftsgericht durch den Gemeindevorstand oder den Armenverband gem. § 56 d. Fürsorgerziehungsord. v. 26. Juni 1919, GVB. S. 381; der entgeltlich versicherungspflichtige Armenverband meldet nur  $\frac{2}{3}$  der Kosten der Erziehung und Verpflegung an.
9. Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pflegschaften bezüglich der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenräten durchzugehen, § 25 DVV. für Waisenräte, GesBl. 1879 S. 529.
10. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in der abgelaufenen Zeit von ihr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hiervon an die Staatskasse abgelieferten Anteils an das BezA. vorzulegen, § 5 VD. v. 9. Mai 1923, GVB. S. 95.

Ende des Monats.

11. Siehe April Ziff. 5.
12. Vorlage des Viehvericherungsverzeichnisses usw., siehe April Ziff. 23.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 61.

### Monat August.

Am 1.

1. Zahlung der zweiten Hälfte der schuldigen Dammbaubeiträge, § 136 Abs. 3 RVD. zum Wassergesetz v. 12. 4. 13.
2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Nr. 81 Ziff. 8a der Mitteilungen der Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachsteuer betr.
3. Siehe Januar Ziff. 51.

Anfang des Monats.

Am Schluß jeder Woche.



XVIII

Bis 15.  
In der 1. Hälfte  
des Monats.  
J. Laufe d. Mts.

4. Anzeige wegen der Zahl der Arbeitsbücher für die Wegwarte an das Bezl.
5. Einsendung der Deklisten der Hengsthalter von staatlich subventionierten oder gekörnten Hengsten zu erheben und dem Bezl. vorzulegen.
6. Feldfreiveltätigung nach der FeldPolD. vornehmen.
7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten bis 20. ds. Mts. an das Bezirksamt.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 61.

Monat September.

Anfang des Monats.

1. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen u. Schöffen, § 1 WD. v. 11. 7. 1879, GVB. S. 325; vgl. wegen Heranziehung der Frauen zum Geschworenen- u. Schöffendienst, RG. v. 25. 4. 1922, RGBl. S. 465, RGBl. 1923 S. 647. Nach Erlaß JM. v. 29. 1. 1927 Nr. 3398 können die alten Verzeichnisse zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Anfang des Monats.

2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweiss. üb. d. Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzl. zu übersenden. (Nr. 81 a Ziff. 8 a der Mittel. d. Zoll- u. Steuerdir. f. d. Rotariate usw., Zuwachssteuer betr.)
3. Einzug von einem Viertel d. Schulgelbes d. Volksschule, § 32, WD. v. 8. 8. 1910.
4. Bekanntmachung wegen Raupenvertilgung erlassen.

Bis 10.

5. Schriftliche Antragstellung beim Forstamt im Falle der Beanstandung des spätestens am 10. d. Mts. der Gemeinde zuzustellenden Hiebsplans, § 10 Gemeindevaldwirtschafts-WD. v. 18. 7. 1915 GVB. S. 199.

Im Laufe des Monats.

6. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede mit der Hagelpostkarte D als geschädigt gemeldete Bemerkung oder Bemerkungsteile je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor der Abräumung oder Umpflügung des geschädigten Geländes (bis 15. d. Mts.) der entsprechende weiße Hagelbogen vorzulegen.
7. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinbergewege sowie der Herbstordnung.
8. Siehe Januar, Ziff. 39.
9. Bei weltlich. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. 3. 1905, GVB. S. 197 ff., Fassung v. 30. 11. 1921, GVB. 1922 S. 14, das Kassenbuch am Ende d. Mts. — bei Stiftungen 3. Klasse am Vierteljahresende — vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Kassenabschluß den in §§ 199 ff. vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anweiss., vgl. WD. v. 24. 11. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 S. 9.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

10. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen durch das Ortsgericht wird auf §§ 139 ff., RPD. v. 1. 3. 1907, GVB. 5. 171 ff. verwiesen.
11. Vorlage d. Tabelle über d. außerhalb der Staatsanstalten befindl. Geisteskranken a. d. BezA. bezw. Berichterstattung.
12. Der den Gemeindebetrag übersteigende Staatsbeitrag zu dem Aufwand der Volksschule ist in der Gemeindekasse zu vereinnahmen, § 3 WD. v. 3. 8. 1910.
13. Zahlung der fälligen Krankenkassenbeiträge § 453 RWD. § 2 Abf. 5, WD. v. 2. 6. 1913.
14. Der Bürgermfr. hat das Verzeichnis d. Vormundschaften u. Pfliegschaften bezüglich der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenräten durchzugehen. § 25 DW. f. Waisenräte, GVB. 1879 S. 529.
15. Die auf Grund § 72 des Schulgesetzes zu leistenden Gemeindebeiträge sind monatlich an die Staatskasse abzuführen. WD. v. 19. 11. 1913.
16. Über die den Hilfsbeamten u. Kanzlisten der staatlichen Grundbuchämter gebührenden wandelbaren Bezüge sind monatliche Gebührenlisten zu führen, die gleichzeitig mit dem Geschäftstagebuch abgeschlossen werden. Anlagen dazu bilden die monatlichen Verzeichnisse über die dem Hilfs- u. Kanzleibeamten für Fertigung der Grundbuchhefte zukommenden Gebühren. §§ 640, 641 GrundbWD.
17. Abschluß d. Kasse durch den Gemeinderichter u. Mitteil. d. Ergebnisses a. d. Gemeinderat, § 27 GRD. v. 30. 3. 1922.
18. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundesteuer a. d. BezA. § 5 WD. Hundesteuer v. 9. 5. 1923, GVB. 5. 96.
19. Vorlage d. Gemeinderrechnung f. d. vergangene Rechnungsjahr a. d. Bürgermfr. zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 GRD.
20. Vorlage der Nachweisungen nach § 839 RWD. an das VerAmt.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 13, 18, 19, 27, 29, 36, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59.

### Monat Oktober.

Am 1.

1. Abschluß u. Vorlage der Polizeistraftabelle a. d. BezA mit den Anzeigebüchern der Ortspolizeidiener. WD. vom 11. Sept. 1879, § 28, GVB. 5. 621
2. Vorlage des Gebührenregisters über Unterschriftenbeglaubigungen a. Rotariat. MinErl. v. 11. Juni 1920 Nr. 47 297.
3. Anfordung d. Zuschüsse nach § 18 SteuervertGes. beim Bezirksamt.
4. Weiterleitung der auf 1. Okt. dem Bürgermfr. vorzulegenden Gemeinderrechnung a. d. Gemeinderat, GemRD. v. 30. März 1922, § 60.
5. Vorlage der Versäumnistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das Bezirksamt.
6. Einsendung der statistischen Tabellen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
7. Die Standesbeamten haben die Anzeigen über die Todesfälle invalidenversicherungspflichtiger Personen der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe einzufenden.

- Anfang des Monats.
- In den ersten 8 Tagen.
- Bis 15.
- Zwischen 10. u. 18.
- Mitte d. Mts.
- Im Laufe des Monats.
- Ende des Monats.
- Am 1.
8. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise bekanntzugebende Aufforderung zur Erstattung der in § 21, Abs. 1 u. 2 d. GebVerfGes. vorgeschrieb. Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung f. d. Gebäudeversicherung. § 19, WVO. z. GebVerfGes.
  9. Das Verbot d. Tötung u. d. Fangens raupenverfügender Vögel, insbesondere der Krammetsvögel, ist in Erinnerung zu bringen.
  10. Bezahlung d. Beiträge zur Unterhaltung d. Landstraßen a. d. Straßenbaukasse, WVO. v. 18. April 1868, § 11, 3. 6, RegBl. S. 409.
  11. Vorlage der Urlisten für Schöffen u. Geschworene a. d. Amtsgericht, WVO. v. 11. Juli 1879, § 4 GVB. 1879 S. 327.
  12. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt. bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. WVO. v. 1. Januar 1871, GVB. S. 16.
  13. Reinigung der Bäche u. Gräben innerhalb der Ortschaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Vorchrift auf Grund des § 5 der WVO. v. 27. Juni 1874 dies auf diesen Zeitpunkt angeordnet ist.
  14. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten, neuerrichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Wertserhöhung od. Wertverminderung im Betrag von mind. 200 RM. eingetreten ist. § 52 Geb.-VerfGes. Mittelg. je einer Fertigung a. d. Bezirksbauw.-Schätzer u. Ortsbauw.-Schätzer bis 1. Nov. § 20 WVO. zum GebVerfGes. v. 31. Dez. 1912.
  15. Untersuchung d. Löschanstalten u. Löscherättschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
  16. Die Ortspolizeibehörden haben jedes zuziehende Kind unter 12 Jahren, für das nicht bei der polizeilichen Anmeldung der Nachweis über die Impfung durch Impfschein erbracht ist, alsbald dem BezV. mit Namen und Geburtszeit sowie unter Bezeichnung des Vaters, Pflegevaters od. Vormunds namhaft zu machen. § 7 Abs. 1, WVO. v. 26. Jan. 1900, GVB. S. 337.
  17. Vorlage der Gesuche um Unterstützung aus dem Baden-Durlachschen Waisenfonds a. d. BezV. RegBl. 1836 Nr. 38.
  18. Bei weltl. Ortstiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März 1905, GVB. S. 197 ff., das Kassenbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Vierteljahrs, vom Rechner abzuschließen. Das Ergebnis beider ist unverzüglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anweisg.; vgl. WVO. v. 24. Nov. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 S. 9.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 2, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 61; ferner September, Ziff. 7.
1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude ist dem Bauw.-Schätzer zu übergeben oder demselben Frehl.-anzeige zu erstatten; § 22 Abs. 2 GebVerfG. und §§ 20 Abs. 2 und 21 VollzWVO. v. 31. Dez. 1912, GVB. 1913 S. 1.

### Monat November.

1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude ist dem Bauw.-Schätzer zu übergeben oder demselben Frehl.-anzeige zu erstatten; § 22 Abs. 2 GebVerfG. und §§ 20 Abs. 2 und 21 VollzWVO. v. 31. Dez. 1912, GVB. 1913 S. 1.

- Anfang des Monats.
- Im Laufe des Monats.
- Ende des Monats.
- Ende des Monats.
- Anfang des Monats.
- Bis 10.
- Bis 15.
2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeder Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanz- oder Hauptsteueramt zu überreichen.
  3. Bericht der Bezirksbauhüher an das BezV. gem. § 22 Abs. 1, WVO. zum GebVerfG. v. 21. Dez. 1912. Ortsübliche Bekanntmachung des Bürgermeisters wegen Beginn der Gebäudeeinschätzungen, § 23 Abs. 2 a. a. O. Am Schluß jedes Monats hat der Gemeinderat das Verzeichnis der Anträge auf Neueinschätzung dem Bezirksbauhüher mitzuteilen, WVO. v. 4. Nov. 1918, GefBl. S. 387.
  4. Zu Beginn des Gebäudeeinschätzungsgeschäfts in jeder Gemeinde haben die Bauhüher ein Verzeichnis der ortsüblichen Preise der Baustoffe und Arbeitslöhne in doppelter Fertigung aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat der GebVerfV. vorzulegen, § 15 WVO. für Bauhüher.
  5. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Verteilung der Raupennester, WVO. v. 1. Okt. 1864, RegBl. S. 737.
  6. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß §§ 135 bis 139a GewO., 159 VolksVO. v. 31. Dez. 1909 halbjährlich, letztmals im Nov., eine ordentliche Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.
  7. Kommission zur Volkszählung (alle 5 Jahre) zu bilden.
  8. Desgleichen alljährlich zur Viehzählung.
  9. Vorlage der Gemeinderrechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das BezV., § 62 GewO.
  10. Wegen der im laufenden Jahr eingetretenen Rotlaufkrankheit unter den Schweinen sind bei den Viehbesthern die vorgeschriebenen Erhebungen zu machen und das Ergebnis in Tabellenform dem BezV. vorzulegen.
  11. Jeweils hälftige Abführung der Flußbaubeiträge an die Wasser- und Straßenbaukasse durch die betragspflichtigen Gemeinden, § 113 Abs. 3, WVO. §. Wassergesetz v. 12. 4. 13.
  12. Vornahme der Bezirksrats- u. Kreiswahlen alle 4 Jahre letztmals 1926 (Ges. v. 28. 3. bis 4. 4. 1919).
  13. Vornahme d. Gemeindevahlen alle 4 Jahre, letztmals 1926. Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 61.
- ### Monat Dezember.
1. Bericht an das BezV. über das Vorkommen der Rotlaufkrankheit unter den Schweinen nach den Fragen, wie sie der in dem AmtsverhBl. veröffentlichte Erl. d. Min. d. J. v. 20. Aug. 1873, Nr. 12042 stellt.
  2. Fertigung der Übersicht gem. § 161 VolksVO. zur GewO. auf 1. Dez. und Vorlage einer Abschrift davon bis zum 10. Dez. an das BezV.
  3. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der BezV. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem BezV. vorzulegen.
  4. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenußberechtigten.
  5. Die Wahlen DZ. 12 u. 13 November können auch im Dezember vorgenommen werden.

Bis 15.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats u. am Jahresluß.

6. Die Voranschläge über die weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem Bezirksamt vorzulegen (§ 72 StRchAnw.). (Infolge Verlegung des Rechnungsjahres 3 Monate später).
  7. Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pflegschaften bezüglich der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenträten durchzugehen, § 25 WfWaisentr., GVB. 1879 S. 529.
  8. Bornahme des Kassensurzes bei dem Gemeindecreehner, § 5 d. GRD. v. 30. März 1922, GVB. S. 318.
  9. Übertrag u. Vorlage d. Tabelle d. Innungsschiedsgerichte.
  10. Siehe März Ziff. 12.
  11. Vorlage des Verzeichnisses der von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Fischerkarten an das BezA., § 50 FischD.
  12. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzulegen, § 87 StWVB.
  13. Vorlage der Übersicht auf Grund der Tabelle über Sühneverfuche an das Amtsgericht, § 8 WD. v. 11. Sept. 1879, GVB. S. 640.
  14. Durchgehung des Bürgerbuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeige an das BezA., § 8 WD. vom 2. Dez. 1836, GVB. S. 369.
  15. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das BezA.
  16. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeindecreehung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechenchaftsbericht) in den großen Gemeinden an die Mitglieder des Bürgerausschusses.
  17. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils a. d. BezA.
  18. Siehe März Ziff. 9.
  19. Vorlage der Nachweise gemäß § 839 RW. an das Versicherungsamt.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 61.

## C. Geschäftskalender für die Amtsgerichte.

### Monat Januar.

1. Abschluß der Statistik der bürg. Rechtspflege, Fertigung d. Entzifferungen, Anlegung der neuen Tabellen und Aufnahme der Überträge a. d. früh. Jahren in die neuen Tabellen, TabVorjchr.
2. Abschluß der Statistik über Strafrechtspflege, Neuanlage und Fertigung der Überträge der Tabellen, TabVorjchr.
3. Abschluß der Tabellen über Statistik der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Neuanlage u. Fertigung der Entzifferung u. Überträge, TabVorjchr.
4. Schuldnerverzeichnisse sind abzuschließen.

5. Liste d. Beweisstücke ist abzuschließen, falls seit ihrer Anlage 3 Jahre verfloßen sind, Übertragung der unerledigten Einträge in die neu zu fert. Liste, Regist.D. § 110, Ziff. 5.
6. Vorlage der Darstellungen Form. 9 u. 10 für die Zwecke der Reichs- u. Landesstatistik an das JustMin., TabVorscr.
7. Übersicht über gemeindegerechtliche Sachen fertigen, GesVB. 1925 S. 150.
8. Übersicht über die Zahl der Schöffen und die Anzahl der ordentl. und außerordentl. Sitzungen der Schöffen- und Jugendgerichte vorlegen, Tab. Vorscr. § 25.
9. Begnadigungsliste neu anlegen, f. § 34. BegnadBest. v. 23. April 1924, JMBl. 1924 S. 71.
10. Der Rheinschiffahrtsgerichte Tätigkeitsübersicht dem Justizminister vorlegen. Erl. v. 12. Febr. 1889 Nr. 2442 u. 11. Jan. 1897 Nr. 659.
11. Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Gerichtstagen vorgenommenen Geschäfte vorlegen, Erl. v. 23. Dez. 1902 Nr. 45647.
12. Liste d. Beweisstücke und Verwahrungslisten zur Durchsicht d. aufsichtführenden Richter vorlegen, Regist.D. § 109 Ziff. 5, § 110 Ziff. 4.
13. Zählkarten zur Bettler- u. Landstreicherstatistik a. d. Stat. Landesamt einsenden. Erl. d. JustMin. v. 12. Febr. 1884 Nr. 2752.
14. Genossenschaftswesen. Einkunft des Verzeichnisses der Verbandsgenossenschaften. GenGes. § 58.
15. Strafregister. a) Abschluß des Merkbuchs, Fertigung der Darstellung nach Form. und Mitteilung der Darstellung bis spätestens 10. April a. d. Oberstaatsanwalt. § 46 d. AusfBest. zur Strafregist.D. vom 24. April 1926, JMBl. S. 53.  
b) Feststellung gem. § 45 a. a. D. bis längstens 1. April.  
c) Durchsicht eines Faches vom Strafregisterstrank nach § 28 a. a. D.
16. Bericht an das Landgericht, welche Landesregister im abgelaufenen Jahr geprüft wurden auf 16 Januar § 32 GBV.
17. Abschluß des Geschäftstagebuchs des vergangenen Jahres bis spätestens 15. Januar, TabVorscr.
18. Auf Einkunft der Nebenregister bis 14. Januar Prüfung der Landesregister bis spätestens 1. Juli, § 27 DWfSt. Auf 15. Jan. Bericht über Prüfung d. Landesregister an Landgericht, § 32 GBV.
19. Gerichtsvollzieher. a) Aktenablieferung, AB. GBV § 77.  
b) Allgem. Dienstregister sind durch d. Amtrichter zu prüfen, AB. GBV. § 62.  
c) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat den Monatsabchluß z. allgem. Dienstregister und die Abrechnung rechnerisch zu prüfen. AB. GBV. § 51.  
d) Vollstreckungsregister und Namensverzeichnis sind durch den Amtrichter zu prüfen, AB. GBV. § 77.  
e) Jahresabchluß (AB. GBV.) im Monat April.  
f) Über nicht unwiderruflich angestellte Gerichtsvollzieher sind die Führungsberichte vorzulegen, AB. GBV. § 81.  
g) Das allgem. Dienstregister ist durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beurkunden, AB. GBV. § 58.
20. Erlassung der Strafbefehle im Forststrafverfahren. VD. über das Verfahren in Forststrafsachen v. 19. Nov. 1924, GBVl. S. 281.
21. Befängnis. a) Vorlage der Übersicht über den Gefangenenstand im abgelaufenen Monat an das JustMin. im Laufe der ersten 7 Tage, DV. Anlage XI, S. 16.  
b) Für den abgelaufenen Monat ist der zuständigen Landesstrananstalt ein Auszug a. d. Kassenbuch d. Arbeitsbetriebskasse zu übergeben, § 7 RMV.
22. Übersendung einer Abschrift der Invaliden- u. Angestelltenversicherungsliste an die zuständige Kasse zur Erleichterung am Vierteljahresanfang. Erl. d. JustMin. v. 30. Sept. 1925, JMBl. S. 107.
23. Die stat. Auszüge aus den Landesregistern sind bis 14. d. M. an den Bezirksarzt zu senden, § 18 DWfSt.

24. Justizgefälle. a) Mitteilung der Kostenbeamten gem. § 85 JRO. an die Justizkasse.  
 b) Gefälligregister u. Gefälligverzeichnis sind abzuschließen und das Gefälligregister an die Justizkasse zu senden, § 84 JRO.  
 c) Der Abschluß ist in die Hauptübersicht einzutragen und das Ergebnis durch Überweisungsnachricht der Justizkasse und dem Rechnungsamt des JustMin. mitzutellen, § 85 Ziff. 3 JRO.

### Monat Februar.

1. Siehe Januar, Ziff. 15 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b.
2. Gemeinsame Hauptverhandlung im Forststrafverfahren, GVB. 1924, S. 281, § 23 XII.
3. Die stat. Übersichten über Begnadigungen sind dem JustMin. auf 1. Febr. vorzulegen. BegnadBef. v. 23. April 1924, JMB. 1924 S. 71.

### Monat März.

- 1—3. Siehe Jan. Z. 15 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b. — Jan. Z. 19. — Jan. Z. 15 b.
4. Die Darstellungen für die Statistik über Fürsorgeerziehung sind auf 1. März dem JustMin. vorzulegen. Erl. v. 16. Juni 1922 Nr. 57 850.
5. Am Ende des Rechnungsjahrs ist das Kostenmarkenabrechnungsbuch abzuschließen, § 30 JRB.
6. Übersicht über die Todeserklärungen dem Stat. Landesamt auf 1. März vorlegen, TabVorshr. § 28.
7. Die Zählkarten über rechtskräftig erledigte Strafsachen wegen Verbrechen u. Vergehen der Staatsanwaltschaft übersenden. Erl. d. JustMin. vom 11. Dez. 1881 Nr. 18 938.
8. Abgabe d. Erklärungen betr. Kinderzuschläge und Einfindung d. Jahresnachweise an das Rechnungsamt des JustMin. bis 5. März, § 167 JRO.
9. Sturz der Lebensmittelvorräte der Gefängnisse am Ende des Rechnungsjahrs, RVB. § 7.
10. Das Schubbuch am Ende des Monats abschließen, DWD. Anl. VIII § 30.
11. Schlußliste auf Schluß des Rechnungsjahrs abschließen, DWD. Anl. VIII § 37.
12. Neuanlage des Gefangenenbuchs, DWD. Anl. XI § 14.
13. Erstattungsliste für den Gefängnisostenvorschuß auf Ende des Rechnungsjahrs abschließen, GefErfBef. § 9.

### Monat April.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b, 21. — Jan. Ziff. 15 a, 11, 22, 23. — Febr. Ziff. 2.
4. Tabellen und Verzeichnisse der Zivilstatistik an den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen, TabVorshr.
5. Tabellen der Statistik über Strafrechtspflege a. d. Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen, TabVorshr.
6. Bericht über Beschäftigung Schwerbeschädigter a. d. JustMin. auf 1. April. Erl. v. 4. Okt. 1921 Nr. 84 320; 10. Sept. 1923 Nr. 97 846.
7. Gefängnis. a) Fahrverzeichnis auf 1. April abschließen. § 11 d. Bef. über die Führung des Fahrnisverzeichnisses.
8. Spätestens zum 15. April Amtskostenrechnung abschließen und einen vom Aufsichtsbeamten bestätigten Auszug nach Muster 7 in doppelter Fertigung der Justizkasse übersenden, § 205 JRO.
9. Liste über die Erledigung von Rechtshilfeersuchen auf Grund des Befehes über die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses bis spätestens 15. April dem JustMin. vorlegen. Keine Fehlanzeige. Erlaß vom 22. Juni 1922 Nr. 57 702 u. v. 9. März 1923 Nr. 26 241.

- b) Im Laufe des Monats Sturz der Fahrnisse, § 7 Best. über die Führung des Fahrnisverzeichnis.  
 c) Anweisungsbuch für die Kosten der Gefängnisserfordernisse bis spätestens 15. April abschließen, § 9 a Abs. 3 GefErfBest.  
 d) Übersicht über den Lebensmittelsturz der zuständigen Landesstrafanstalt bis spätestens 15. April übersenden RWB. § 7.  
 e) Darstellung über den Beköstigungsaufwand an das JustMin. bis zum 1. Mai vorlegen, RWB. §§ 3, 4, 9, 10, 11.

### Monat Mai.

- 1—2. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b. — Jan. Ziff. 21.  
 3. Anfang Mai sind die Urlaubsgesuche der Richter dem JustMin. einzureichen. Urlaubsordnung § 9, JWBl. 1925 S. 75.  
 4. Sturz des Vorrats an numerierten Justizgefäll-Vordrucken, § 229 Ziff. 5 JRD. Siehe Juni Ziff. 5.  
 5. Dem Dienstvorstand sind vorzulegen der Bericht über Prüfung der Register, Listen, Verzeichnisse in Zivil- u. Strafsachen, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch den Gerichtsoberverwalter.  
 6. Gefängnis. a) Der zuständigen Landesstrafanstalt bis spätestens 15. Mai die Lebensmittelrechnung übersenden, RWB. § 6.  
 b) Bis zum 15. Mai ist die Liste über die besonderen Verordnungen des Gefängnisarztes der zuständigen Landesstrafanstalt zu übersenden, jedoch nur in Gefängnissen, in welchen die Kost durch Gef.-Aufsichtsbeamte geliefert wird, RWB. § 12.  
 c) Der Bedarf an Ausstattungsgegenständen ist bis spätestens 15. Mai bei der zuständigen Landesstrafanstalt anzufordern, GefErfBest. § 6.  
 d) Kassenbuch, Arbeitsliste und Lagerbuch der Arbeitsbetriebskasse bis längstens 1. Juni der zuständigen Landesstrafanstalt übersenden, RWB. §§ 7, 21.  
 7. Verzeichnis der Unfallversicherungspflichtigen bis spätestens Mitte d. M. an das JustMin. Erl. v. 30. Sept. 1925, JWBl. S. 107.

### Monat Juni.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b. — Jan. Ziff. 17. — Febr. Ziff. 2. — März Ziff. 7.  
 5. Sturz des Vorrats an numerierten Vordrucken, falls nicht schon im Mai erfolgt (siehe Mai Ziff. 4), § 229 Ziff. 5 JRD.  
 6. Gefängnis. a) Das Schubbuch am Ende des Monats abschließen, DVO. Anl. VIII, § 30.  
 b) Statistik auf 1. Juli dem JustMin. vorlegen, DVO. Anl. XI, § 16.

### Monat Juli.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b, 21. — Jan. Ziff. 20. — Jan. Ziff. 11, 22. — April Ziff. 5.  
 5. Bericht über Beschäftigung Schwerbeschädigter ans JustMin. Erlaß vom 4. Okt. 1921 Nr. 84320.

### Monat August.

- 1—2. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b. — Febr. Ziff. 2.



## Monat September.

- 1—3. Siehe Jan. 3 15c, 18b—d, 18g, 20a—b. — Jan. 3. 20. — März 3. 8.
4. Aufforderung der Bürgermeisterämter zur Einsendung der Listen der Schöffen und Geschworenen und der etwa erhobenen Einsprüche. §§ 11 ff. der VO. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene, GVB. S. 248.
5. Das Schubbuch des Gefängnisses ist Ende d. Monats abzuschließen, DVB. Anl. VIII, § 30.

## Monat Oktober.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 15c, 18b—d, 18g, 20a—b, 21. — Febr. Ziff. 2. Jan. Ziff. 11, 14, 22. — April Ziff. 5.
5. Bericht über den Besuch der Fürsorgeerziehungsanstalten bis 1. Oktober ans JustMin. senden. JustMinErl. v. 7. März 1922 Nr. 22245.
6. Nach Einkunft der Liste der Vertrauensmänner vom BezA. ist bis spätestens 15. Nov. die Sitzung des Ausschusses für die Auswahl der Geschworenen und Schöffen anzuberaumen. VO. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen und Geschworene. GVB. S. 248.

## Monat November.

- 1—3. Siehe Jan. 3. 15c, 18b—d, 18g, 20a—b. — Jan. 3. 20. — Okt. 3. 6.
4. Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das kommende Geschäftsjahr bis zum 15. Nov. und Überendung der Verzeichnisse bis spätestens 1. Dez. a. d. Präsidenten d. Landgerichts. VO. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene. GVB. S. 248.
5. Handels- u. Genossenschaftsregister bis längstens 30. Nov. Siehe Dez. Ziff. 6.

## Monat Dezember.

- 1—3. Siehe Jan. 3. 15c, 18b—d, 18g, 20a—b. — Febr. 3. 2. — März 3. 7.
4. Über die im kommenden Jahr zu legenden Vormundschaftsrechnungen ist ein Verzeichnis aufzustellen.
5. Benachrichtigung der Hauptschöffen bis zum 28. Dez. (§ 46 GVB.) nach § 14 d. VO. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene, GVB. S. 248.
6. Bezeichnung derjenigen Blätter, in welchen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- u. Genossenschaftsregister erfolgen sollen und Anzeige des Registergerichts an JustMin., Handelskammer, Handwerkskammer und Landwirtschaftskammer (bis 8. Dez.). RegVorshr § 69.
7. Einlegung d. Jahresberichte d. nicht unwiderruffl. angestellt. Wachtmeister a. d. Landgericht. § 12 Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.
8. Dem Landgericht ist bis spätestens 6. Jan. die Besetzungsdarstellung der Geschäftsstelle u. Kanzlei vorzulegen. § 38 der Personal- u. Dienstordg.
9. Abschluß des Schuldnerverzeichnisses und en. Vernichtung des Heftes, § 6 d. Vorshr. über die Führung d. öffentlichen Schuldnerverzeichnisses.
10. Aufforderung der Bürgermeisterämter des Bezirks zur Vorlage der Übersicht der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle, der Widersprüche und der Tabellen. DVB. für Gemeindegerichte S. 100.
11. Dienstakten der Beamten zwecks Löschung von Disziplinarstrafen durchgehen. § 74 RegD.
12. Dienststellenausschuß für das kommende Jahr wählen.
13. Der Richter hat einen Testamentsturz vorzunehmen. § 95 Ziff. 6 RegD.
14. Durchgehung u. Bereinigung der Rückfallregister im Forststrafverfahren. § 363 d. VO. v. 19. Nov. 1924, GVB. S. 281.
15. Das Schubbuch der Gefängnisse am Ende des Monats abschließen, DVB. Anl. VIII, § 30.

## Geschäfte mit einem unbestimmten Zeitpunkt.

1. Sturz des ständigen Amtskostenvorschlusses, § 198 Ziff. 6 JRD.
2. Besprechung der Mündelverhältnisse, § 42 FGB.
3. Prüfung der Landesregister an Ort und Stelle im ersten Vierteljahre. §§ 29–32 FGB.
4. Dienstreiseprüfung der Gemeindegereichte regelmäßig mit derjenigen bei den Landesämtern. WD. v. 13. März 1913, GVBBl. 1913 S. 197. Erl. d. JustMin. v. 13. März 1913 Nr. J 12151.
5. Sturz der Verwahrungsliste nach § 109 Ziff. 2 RegD.
6. Anweisungsverzeichnisse wenigstens einmal im Vierteljahr an Hand der Akten stichprobenweise prüfen, § 227 Ziff. 6 JRD.
7. Besonders verwahrte Testamente u. Erbverträge stürzen, § 95 Ziff. 6 RegD.
8. Erkundigungen über das Leben der Erblasser, § 100 Ziff. 2 RegD.
9. Mindestens alle 5 Jahre Aktenauscheidung a. d. Registratur. § 81 RegD.
10. Der Amtsrichter hat in angemessenen Zwischenräumen eine unvermutete Untersuchung der gesamten Dienstführung der Gerichtsvollzieher sowie unvermuteten Sturz der Kasse u. Registratur, wenigstens einmal im Jahr, vorzunehmen WGBD. § 79.
11. Beaufichtigung der Strafregister durch den Amtsrichter.
12. Gefängnis. a) Arbeitsbetriebskasse u. Lagervorräte durch den Gefängnisvorsteher oder einen anderen geeigneten Beamten stürzen, RPr. § 20  
 b) Das Gefängnis ist zur Nachtzeit unvermutet zu besichtigen, WGBD. § 30.  
 c) Durch den Gefängnisvorstand ist zweimaliger unvermuteter Sturz des Gefängniskostenvorschlusses vorzunehmen, Gesetzbest. § 9.  
 d) Ferner hat der Gefängnisvorstand vierteljährlich eine unvermutete Waffenprüfung vorzunehmen, WGBD. Anl. II, § 9.

## D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die staatlichen Grundbuchämter aufgenommen und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind.
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

### I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Einmal unvermuteter Sturz des ständigen Amtskostenvorschlusses durch den Aufsichtsbeamten (JRD § 198<sup>a</sup>). Einmal Sturz der Justizgefällvordrucke, in der Regel im Monat Mai oder Juni. (JRD § 229<sup>a</sup>.)
2. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außer dem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr anlässlich des Sturzes des ständigen Amtskostenvorschlusses bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (JRB. § 31<sup>a</sup>, JRD. § 198<sup>a</sup>).
3. Die aus dem Amtskostenvorschuß zu befreienden Zahlungen für Versendungskosten für Einzahlungen, für Telegramme und amtliche Vordrucke sind einzutragen in ein Versendungskostenverzeichnis, das von Zeit zu

Zeit sowie am Schlusse des Rechnungsjahres von dem Amtskostenrechner abzuschließen und der Justizkasse mit dem Ersuchen um Erfassung der nachgewiesenen Auslagen zu übersenden ist (JRD. § 213).

4. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — sp. alle 5 Jahre — (Ausf.Best. zum EStG. § 26; W.D. 3. EStG. § 8).

## II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

3. Jan., April,  
Juli, Oktober.  
Im Laufe der  
Monate Jan.,  
April, Juli  
u. Oktober.

1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse u. d. Verwahrungsliste u. Vorlage an d. Aufsichtsbeamten (Tab.Vorschr.).
2. Prüfung u. Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung der Kanzlei-Beamten u. sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 30. September 1925, JMBL. S. 107.
3. Vorlage der Darstellung d. Einnahmen an Grundbuchämtern u. üb. die den Hilfsbeamten u. Schreibkr. d. Grundbuchämter angewiesenen Bezüge mit VordruckGr. 109 an das Landgericht. (GrdbbWB. § 611 a.)
4. Für Grundbuchämter, bei denen die Umschreibung noch nicht beendet ist: Hefefertigungsnachweis dem Landgericht vorzulegen. (GrdbbWB. § 610<sup>2</sup>.)
5. Stichprobeweise Prüfung der Gebühren-Anweisungsverzeichnisse u. d. Sammelgebührenanweisg. (JRD. § 227<sup>2</sup>.)
6. Mitteilung des Kostenbeamten an Justizkasse nach Maßgabe des § 83<sup>4</sup> JRD.
7. Eintragung aller am Schlusse des Vierteljahres zu fertigenden Abschlüsse von Gefälligregister und Gefälligverzeichnis in die Hauptübersicht und Uebersendung der Vierteljahresüberweisungsrichten an Justizkasse u. Rechnungsamt des Justizministeriums (JRD. §§ 84/85).

Im Laufe d.  
Vierteljahrs.

Je bis zum 3.  
Jan., April,  
Juli, Oktober.  
Bis 3. 9. Juli,  
9. Oktober,  
9. Januar.

## III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Anfang d. Mts.

1. Vorlage des Geschäftstagebuchs an den Dienstvorstand.
2. Auf Einkunft der mit Empfangsbefähigung durch Abbuchung veriehenen Rechnung des Postamts über Fernsprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung. Anweisung auf Justizkasse nach § 214 JRD.
3. Übersend. der im letzten Monat erl. Akten u. Urkunden dem Amtsgericht. (§ 21<sup>2</sup> RegD.)  
Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundsch.-Gerichts u. gleichzeitig zur Verwahrung abgehen, sowie alle Testamente u. Erbverträge werden zweckmäßigerweise alsbald einzeln nach der Geschäftserledigung dem Amtsgericht überhandt.

Bis 10. d. M

Bis 15. d. M.

4. Sämtliche Sterbelisten müssen eingegangen sein, geg. falls an Einsendung erinnern.
5. Anweisung der Gebührenanteile § 182<sup>2</sup> u. <sup>4</sup> JRD.
6. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verfl. Monat ans Landgericht. (JRD. § 173.)

Zwischen 10. u.  
20. d. M.

Im Laufe d. M.

7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich gegen Marken (JRB. § 33).
8. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Vers. der Kanzlei-Beamten u. sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 30. September 1925, JMBL. S. 107.
9. Vergleichung der Sterbelisten vom verfl. Monat mit den Sterbfallsanzeigen (JRB. § 108).

Im Laufe des Monats.

10. Nachweisung der Sterbfallsanzeigen vom verfloßenen Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (FGB. § 108).
11. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spät. am Ende des M.) — GrdbchDWB. § 609, JMBI 1912 S. 29/30
12. Gefällreg. u. Gefällverz. sind von dem Kostenbeamten jeweils nach dem zwanzigsten Eintrag, außerdem am Schluß des Vierteljahres, von den Kostenbeamten der staatl. Grundbuchämter nach dem zwanzigsten Eintrag, stets aber am 25. des Monats abzuschließen (JRD. § 84).

Im Laufe d. M. gegebenenfalls am 25. d. M.

#### IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit der Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

Am 1. Jan.

1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen, so sind für das Kalenderjahr 1928 neu anzulegen:
  - a) Das Geschäftstagebuch, die Haupt- und Vollstreckungstabelle, sowie die Rechtshilfetabelle (TabVorschr. § 21).
  - b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. GrdbchDWB. § 609 JMBI. 1912 S. 29/30.)
  - c) Die Sterbebeiliste. (FGB. § 107.)

Anfangs des Mon. Januar.

2. Der Bereisungsplan für 1927 ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (GrdbchDWB. §§ 78 u. 80, J. Min. Blatt 1922 S. 175/76) — siehe auch hinten Ziff. 25 —
3. Vorlage d. „Belegungsdarstellung u. Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage, § 38 Personal- und Dienstordnung.

Bis 6. Januar.

4. Abschluß d. Geschäftstagebuchs. (TabVorschr. § 6.)
5. Führungsbericht über den Wachmeister ans Justiz-Ministerium, es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist § 12 der Dienstvorschriften für den Wachmeisterdienst.
6. Darstellung für die Zwecke der Landesstatistik an's JustizMinist. (TabVorschr.)

Bis spät. 15. 1. Bis spätestens 16. Januar

7. Jahresübersicht d. Grundbuchamtsgeschäfte an's JustizMin. (Anleit. Ziff. 12 auf VordruckGr. 106 „Verzeichnis d. Grundbuchamtsgeschäfte.“)
8. Vorlage der Zählkarten über Zwangsversteigerungen mit der Tabelle über Zwangsverwaltungen vom vorig. Jahr dem Stat. Landesamt. — Siehe die Anleitung auf dem Vordruck der Zählkarte bzw. der Tabelle. —

Bis 15. Febr.

9. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (JRB. § 33).
10. Neuanlegung des Verzeichnisses über die aus dem ständigen Amtskostenvorschuß zu befreienden Versteigerungskosten, Telegramme usw. (JRD. § 213).

Auf Ende Februar.

11. Anzeige an das Landgericht, wieviel Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahre angewiesen wurden. (JRD. § 184.)
12. Für das kommende Rechnungsjahr 1929/30 sind neu anzulegen:
  - a) Die Gefäll-Hauptübersicht. (JRD. § 88.)

Auf 31. März

Auf 1. April

- Am 1. April
- b) Amtskostenverzeichnis (JRD. §§ 199 ff.).  
c) Die Nachweisung betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung (JMBL. 1925 S. 107)
- Bis 9. April
13. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter geg. falls Fehlanzeige an's JustMinist. (Erl. Min. v. 10. 9. 1923, Nr. 97 846.)
14. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefälligregister und Gefälligverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse u. Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie d. Jahresergebnisses durch Überweisungs- nachrichten an Justizkasse und Rechnungsamt d. Justizministeriums (JRD. § 85).
- Bis spätestens 15. April
15. Amtskostenverzeichnis 1928/29 abschließen u. an Justiz- kasse mitteilen (JRD. § 205).
16. Urlaubsgesuche dem Justizminist. vorlegen, falls Stell- vertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925, § 9<sup>3</sup>, JMBL. 1925 S. 45.
- Im Laufe des Monats April
17. Einfindung einer Übersicht über die der Staatskasse zu- fließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der Bürgermeister in Angel. d. freiw. Gerichtsbarkeit ans Justizministerium. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.)
- Längstens Ende Juni
18. Sturz der Justizgefälligvordrucke. (JRD. § 229.)
- Auf 1. Juli
19. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf Vor- druck Gr. 102 u. 104).
- Gegen Ende Dezember
20. Der Bereifungsplan f. d. Jahr 1929 ist neu aufzustellen. GrdbchDV. § 78 u. Rpr. 1908 S. 16.)
21. Für das Jahr 1930 neu anlegen: Das Geschäftstagebuch, usw. (siehe oben IV<sup>1</sup>).
- Am 31. Dez.
22. Abschluß der Nachweisungen — VordruckGr. 102 u. 104 — über Bezug u. Abgabe von Grundbuch(GrdbchDV. § 608, JMBL. 1912 S. 29.)
23. Abschluß der Tabellen.

## E. Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter.

(Nachdruck verboten.)

### I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

Gegebenenfalls Neuanlage der Eigentümerliste. (GrdbdW. § 200 Ziff. 4 u. 6.)

### II. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Am ersten  
Grundbuchtag  
des Monats.

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat u. Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit — (GrdbdW. §§ 581<sup>4</sup>,<sup>6</sup> u. 618).
2. Der Grundbuchbeamte hat die Richtigkeit der Umsätze bezügl. der im Geschäftstagebuch vom letzten Monat eingetragenen wandelbaren Bezüge, welche den Hilfsbeamten u. Kanzlisten zuzusehen, zu bestätigen; eine Berechnung der den einzelnen Berechtigten zukommenden Beträge ist beizufügen. Sodann sind die Bezüge vom Grundbuchamt auf die Justizkasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzuweisen. (GrdbdW. § 640<sup>4</sup>.)
3. Bei Grundbuchämtern bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, sind die Gebührenliste vom letzten Monat (Muster 88) vom Grundbuchbeamten zu bestätigen, abzuschließen und, wie oben Ziff. 2 angegeben, Berechnung beizufügen. Sodann hat der Grundbuchbeamte Abschrift der Liste an die Justizkasse zur Auszahlung zu übersenden.

Vorher, und zwar am Ende des verfloßenen Monats muß der Gesamtbetrag der im Umschreibungsgebührenverzeichnis jenes Monats (Muster 89, als Anlage der Gebührenliste) enthaltenen Gebühren in die Gebührenliste aufgenommen worden sein. — siehe auch unten Ziff. 7 —. (GrdbdW. §§ 641 u. 641 a.)

4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen u. Behändigungen vom letzten Monat auf die Justizkasse mit Gebührenanweisung anzuweisen. (GrdbdW. § 603<sup>2</sup>.)
5. Anweisung der vom Hilfsbeamten vorschüsslich bestrittenen Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Justizkasse — auf Grund des Geschäftstagebuchs gemeinsam mit seinen sonstigen Hilfsbeamtenbezügen, siehe oben II. 2. (GrdbdW. § 607<sup>2</sup>, 603).
6. Der Grundbuchhilsbeamte hat das letzte Gefällregister und das Gefällverzeichnis des lauf. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Überweisungsscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27. an's Notariat zu senden. (GrdbdW. §§ 620 o u. 620 p.)
7. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist das Verzeichnis der Umschreibungsgebühren (Muster 89) abzuschließen und der Gebührenliste anzuschließen; der Gesamtbetrag der Gebühren ist in die Gebührenliste aufzunehmen. Prüfung und Bestätigung durch den Grundbuchbeamten, wie oben Ziff. 5. (GrdbdW. § 641.) — Neues Verzeichnis für kommende Monat anlegen; ebenso neue Gebührenliste.

Am 25. d. Mts.

8. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen u. spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu übergeben. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

### III. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

Auf 1. Januar.

1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen so sind für das Jahr 1929 neu anzulegen:
  - a) Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDW. § 16 u. Anleitung auf Muster 5.)
  - b) Die Hestfertigungsnachweisung nach FormGr. 80 jedoch nur in Gemeinden, in denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist (GrdbchDW. § 610.)

Auf 1. April  
Ende des  
Monats Dezbr.

3. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrdbchDW. § 581.)
4. Für das Jahr 1930 sind neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis und die Hestfertigungsnachweisung — siehe oben Ziff. III<sup>1</sup> —.